STEUERVORTEILE ZUM JAHRESENDE 2026

STEUERVORTEILE BIS 31.12.2026 SICHERN!

Das Jahr 2026 war insbesondere durch das Budgetbegleitgesetz von zahlreichen steuerlichen Änderungen und Neuerungen geprägt. Viele dieser Änderungen haben Auswirkungen auf die steuerliche Gestaltung und bringen neue Herausforderungen, aber auch Chancen mit sich.

Gerade zum Jahresende lohnt es sich daher, die eigene steuerliche Situation nochmals genauer unter die Lupe zu nehmen. Denn durch gezielte Maßnahmen und eine vorausschauende Planung lässt sich die Steuerbelastung oftmals noch deutlich reduzieren.

Mit unserer Klienten:inneninformation möchten wir Ihnen einen Überblick über wichtige Steuersparmöglichkeiten, Gestaltungsspielräume und Maßnahmen zum Jahresende geben. Besonders zu beachten ist, dass einige steuerliche Begünstigungen mit Ende 2026 auslaufen und daher letztmalig in diesem Jahr genutzt werden können. Wer rechtzeitig handelt, kann sich somit noch wertvolle Steuervorteile sichern. Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um Ihre steuerlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen oder der Umsetzung einzelner Maßnahmen gerne beratend zur Seite.

Denn rechtzeitige Steuerplanung zahlt sich aus – am 32. Dezember ist es definitiv zu spät!

+43 3332 6005 office@rkp.at www.rkp.at

Gewinnfreibetrag

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinn) **steuerfrei** stellen, wenn Sie rechtzeitig in bestimmte **körperliche abnutzbare Anlagegüter** und/oder **begünstigte Wertpapiere** investieren. Es gilt eine Behaltefrist von mindestens vier Jahren. Dies ist auch bei Betriebsveräußerung oder der Pensionsplanung zu beachten.

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu.

Bemessungsgrundlage		Maximal mögliche Betriebsausgabe
15,00%	bis zu einem Gewinn von EUR 33.000	EUR 4.950
13,00%	Gewinnanteil zwischen EUR 33.000 und 178.000	EUR 23.800
7,00%	Gewinnanteil zwischen EUR 178.000 und 353.000	EUR 36.050
4,50%	Gewinnanteil zwischen EUR 353.000 und 583.000	EUR 46.400

Ein Grundfreibetrag von 15 % von bis zu EUR 33.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15 % von EUR 33.000 = EUR 4.950). Für Gewinne über EUR 33.000 kann ein über den Grundfreibetrag hinausgehender, investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (GFB) nur beansprucht werden, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt wurden.

Begünstigte Investitionen sind ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wie z. B.: Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Hardware. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Gewinnfreibetrag

Auch bestimmte Wertpapiere können zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden. Dazu zählen Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellungen zugelassen sind. Die Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2026 am Wertpapierdepot gebucht sein und dort mindestens vier volle Jahre (tagesgenau berechnet) verbleiben.

Achtung: Mit dem Budgetbegleitgesetz wurde die Möglichkeit, den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag durch den Erwerb begünstigter Wertpapiere geltend zu machen, für die Jahre 2027 bis 2029 ausgesetzt. 2026 ist somit vorerst das letzte Jahr, in dem diese Steuersparmöglichkeit genutzt werden kann.

Investitionsfreibetrag

Seit 2023 kann für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter abnutzbarer Anlagegüter ein Investitionsfreibetrag von 10 % bzw. 15 % für ökologische Investitionen geltend gemacht werden. Die Bemessungsgrundlage beträgt maximal EUR 1 Mio. pro Betrieb und Jahr. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags und des Investitionsfreibetrags für dasselbe Wirtschaftsgut ist nicht zulässig.

Nicht begünstigt sind geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter, bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter sowie Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern. Auch Wirtschaftsgüter, für die besondere Abschreibungsregelungen gelten, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht unter anderem für emissionsfreie Fahrzeuge (0 g CO_2/km).

Befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrag

Nur noch bis 31.12.2026 gilt die befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrags von 10 % auf 20 % sowie des Öko-IFB von 15 % auf 22 %. Begünstigt sind Investitionen im Zeitraum vom 1. November 2025 bis 31. Dezember 2026. Die maximale Bemessungsgrundlage von EUR 1 Mio. pro Betrieb und Jahr bleibt unverändert.

Erfolgt die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem begünstigten Zeitraum, kann der erhöhte IFB nur für jene aktivierten Teilbeträge geltend gemacht werden, die tatsächlich innerhalb des Begünstigungszeitraums angefallen sind.

TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN

Kleinunternehmer:innen aus umsatzsteuerlicher Sicht

Seit 2025 beträgt die Kleinunternehmergrenze **EUR 55.000 Brutto.** Bei der Berechnung der Grenze bleiben bestimmte steuerfreie Umsätze unberücksichtigt, etwa Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit oder Tätigkeiten als Aufsichtsrat. Ebenfalls nicht einbezogen werden Umsätze, die über den **EU-OSS (One-Stop-Shop – Versandhandel)** erklärt werden.

Wer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt, darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Gleichzeitig entfällt der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben. Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, deren Umsätze nahe an der Grenze liegen, sollten rechtzeitig prüfen, ob sie die Umsatzgrenze von EUR 55.000 im laufenden Jahr überschreiten

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, um den **Vorsteuerabzug** für Investitionen und andere Ausgaben in Anspruch zu nehmen. Ein solcher Verzicht fällt besonders leicht, wenn die Kunden überwiegend **vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer:innen** sind. Kleinunternehmer:innen können bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids **schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.** Der Verzicht bindet den Unternehmer für **fünf Jahre.**

Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deshalb nicht angewendet wird, weil die Umsatzgrenze um höchstens EUR 5.000 überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung gilt auch, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der Kleinunternehmerregelung vorgeht, zum Beispiel bei Ärzten oder Versicherungsvertretern. Ausgenommen sind jedoch Einkünfte als **Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied** oder **Stiftungsvorstand.**

Bei der Gewinnermittlung werden die Betriebsausgaben pauschal mit **45 % der Umsätze** angesetzt, bei Dienstleistungsbetrieben mit **20 %**, jeweils bezogen auf den Bruttoumsatz. Zusätzlich abziehbar sind nur noch **Sozialversicherungsbeiträge**, das **Arbeitsplatzpauschale** sowie **50 % der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten** für Massenbeförderungsmittel. Der **Grundfreibetrag** des Gewinnfreibetrags bleibt ebenfalls bestehen.

Tipp: Bei nebenberuflichen Einkünften, wie zum Beispiel Vortragstätigkeiten oder Autorenhonoraren, fallen häufig ohnehin nur geringe Betriebsausgaben an. In solchen Fällen kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung besonders **interessant und praktisch** sein.

Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige – letztmalig 2026 nutzen!

Selbstständige, die ihre Tätigkeit von zu Hause aus ausüben und dafür **keinen anderen geeigneten Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung** haben, können bis zu EUR 1.200 jährlich als Betriebsausgabe für Strom, Heizung und andere anteilige Wohnkosten geltend machen.

Die Höhe der Pauschale hängt von weiteren Erwerbseinkünften ab:

- EUR 1.200 jährlich, wenn keine oder nur geringe weitere aktive Erwerbseinkünfte mit einem Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung vorliegen.
- EUR 300 jährlich, wenn diese weiteren Einkünfte die gesetzliche Grenze überschreiten.

Zusätzlich können Ausgaben für ergonomische Büromöbel (z. B. Schreibtisch, Bürostuhl oder Beleuchtung) bis zu EUR 300 jährlich steuerlich abgesetzt werden. Die Arbeitsplatzpauschale steht auch bei Anwendung der **Basis- und Kleinunternehmerpauschalierung** zu. Bei mehreren Betrieben kann sie insgesamt nur einmal geltend gemacht werden. Für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer gelten eigene Regelungen.

Achtung: Die Arbeitsplatzpauschale entfällt ersatzlos ab 2027 und kann somit letztmalig für das Jahr 2026 geltend gemacht werden!

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Ende jedes Wirtschaftsjahres müssen im Betriebsvermögen Wertpapiere im Nennwert von **mindestens 50 %** des am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrags vorhanden sein. Auf dieses Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden.

Liegt die Wertpapierdeckung vorübergehend unter 50 % der Rückstellung, ist der Gewinn grundsätzlich um **30 % der Unterdeckung** zu erhöhen. Ausgenommen davon ist der Teil, in dem die Rückstellung aufgrund sinkender Pensionsansprüche am Jahresende nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten ersetzt werden.
Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem **in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds**, einschließlich Anleihen österreichischer Schuldner sowie Anleihen von Schuldnern aus EU- oder EWR-Staaten. Außerdem zählen **inländische Immobilienfonds** sowie **ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat** dazu. Die Wertpapiere dürfen während der Deckungsdauer **nicht verpfändet** werden.

TIPPS FÜR ARBEITGEBER:INNEN

Optimierung der Nutzung des Jahressechstels

Neben regelmäßigen Monatsbezügen können Überstunden, Zuschläge und Sachbezüge die begünstigte Besteuerung des Jahressechstels (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) beeinflussen. Um den Steuervorteil optimal zu nutzen, kann eine zusätzliche Prämie in Höhe des noch verbleibenden Jahressechstels gezahlt werden. Abhängig von der Höhe des Jahressechstels liegt der Steuersatz zwischen 6 % und 35,75 %. Übersteigende Beträge werden mit bis zu 50 % bzw. 55 % versteuert.

Zukunftssicherung für Mitarbeiter:innen bis EUR 300 steuerfrei

Prämien für Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen sowie Zeichnungen in Pensions-Investmentfonds bleiben für Arbeitnehmer bis zu EUR 300 pro Jahr steuerfrei. Bei Bezugsumwandlungen besteht unter Umständen Sozialversicherungspflicht, solange die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten ist.

Mitarbeiter:innenbeteiligungen

Freibetrag von **EUR 3.000 pro Mitarbeiter:in** und Jahr, wenn Beteiligungen unentgeltlich oder verbilligt gewährt werden und mindestens fünf Jahre gehalten werden. Seit 2024 sind Start-up-Mitarbeiter:innenbeteiligungen von bis zu 10 % der Gesellschaftsanteile möglich, Steuerzahlung erfolgt erst beim „Exit“

Weihnachtsgeschenke und Betriebsveranstaltungen

Sachzuwendungen bzw. –geschenke an die Mitarbeiter:innen sind pro Jahr bis **maximal EUR 186,--** lohnsteuerfrei zu behandeln, gleiches gilt für Kosten von Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge) bis **maximal EUR 365,--** pro Mitarbeiter:in.

Kinderbetreuungskosten

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung sind bis EUR 2.000 pro Kind und Jahr steuerfrei, wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist und der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate gewährt wird. Die Zahlungen müssen direkt an die Betreuungseinrichtung oder als Gutschein erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Erstattungen nachgewiesener Betreuungskosten möglich.

Steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie 2026

Arbeitgeber:innen können ihren Mitarbeiter:innen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2026 eine steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu EUR 500 gewähren.

Voraussetzung ist, dass die Prämie auf einer entsprechenden kollektivvertraglichen Regelung oder einer zulässigen Betriebsvereinbarung beruht. Nicht in allen Branchen ist daher eine steuerfreie Auszahlung möglich.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es muss sich um eine **zusätzliche Zahlung** handeln, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurde.
- Die Mitarbeiter:innenprämie **erhöht das Jahressechstel nicht** und wird auch nicht darauf angerechnet.
- Wird **zusätzlich** eine steuerfreie Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung ausbezahlt, dürfen beide Begünstigungen zusammen **EUR 3.000 pro Jahr** nicht überschreiten.
- Beträge, die **über die steuerfreien Grenzen** hinausgehen, sind regulär zu versteuern.

Tipp: Prüfen Sie rechtzeitig vor der Dezemberabrechnung, ob Ihr Kollektivvertrag die Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiter:innenprämie ermöglicht!

Telearbeit

Arbeitgeber:innen können ihren Mitarbeiter:innen für Telearbeit **bis zu EUR 3 pro Tag** für **maximal 100 Tage im Jahr,** somit insgesamt bis zu EUR 300 jährlich, steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist eine schriftliche Telearbeitsvereinbarung. Die Telearbeitstage müssen von Arbeitgeber:innen dokumentiert und am Lohnzettel ausgewiesen werden.

Wird die Pauschale von Arbeitgeber:innen nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft, können Arbeitnehmer:innen den **Differenzbetrag** im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Zusätzlich können Kosten für ergonomische Büromöbel (z. B. Schreibtisch, Bürostuhl oder Beleuchtung) bis zu EUR 300 jährlich steuerlich berücksichtigt werden, sofern mindestens 26 Telearbeitstage vorliegen. Von Arbeitgeber:innen zur Verfügung gestellte digitale Arbeitsmittel, wie Laptop oder Mobiltelefon, stellen weiterhin keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Achtung: Die steuerliche Telearbeitspauschale entfällt ab 2027 und kann somit letztmalig für das Jahr 2026 genutzt werden!

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2026 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum **31.12.2026 bezahlt** werden, damit sie im Jahr 2026 steuerlich abgesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere: Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen inklusive Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge sowie Ausbildungskosten, die mit der beruflichen Tätigkeit oder einer verwandten Tätigkeit zusammenhängen. Auch Vorauszahlungen für solche Kosten können noch in diesem Jahr geltend gemacht werden.

Tipp:
Arbeitsmittel, wie Computer, können ebenfalls als Werbungskosten abgesetzt werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (**bis EUR 1.000 Anschaffungskosten**) ist eine sofortige Abschreibung möglich. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein Computer auch privat genutzt wird; ohne Nachweis ist daher ein **Privatanteil von 40 %** abzuziehen.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 und Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Wer Steuervorteile für das Jahr 2021 geltend machen möchte – z. B. Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen, Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Verlustausgleich, Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinderzuschlag oder Unterhaltsabsetzbetrag – kann dies im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung tun.

Die Frist für die **Arbeitnehmerveranlagung 2021 endet am 31.12.2026**

Haben Arbeitgeber:innen im Jahr 2021 zu **Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann von Arbeitnehmer:innen ebenfalls bis **31.12.2026** ein Rückzahlungsantrag beim Finanzamt eingereicht werden. Dieser Antrag ist nicht zulässig, wenn der Ausgleich über die Arbeitnehmerveranlagung erfolgen kann.

Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen können Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (z. B. Kauf von Schul- oder Studienzeiten) sowie freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung steuerlich abgesetzt werden. Einmalzahlungen können auf Antrag über 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe geltend gemacht werden

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten, wie etwa Kaufpreisrenten nach Ablauf steuerlicher Fristen oder vom Erben zu zahlende Rentenlegate, sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR) können **bis zu EUR 600 pro Jahr** abgesetzt werden.

Spenden als Sonderausgabe

Spenden an begünstigte Organisationen können steuerlich geltend gemacht werden, z. B.:

- Einrichtungen für Forschung, Kunst oder Erwachsenenbildung (z. B. Museen, Bundesdenkmalamt)
- Gemeinnützige oder mildtätige Organisationen, die Armut bekämpfen oder bei Katastrophen helfen, einschließlich Katastrophenfonds (z. B. Hochwasserhilfe). Für Empfänger solcher Spenden sind die Leistungen steuerfrei.
- Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände oder die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Spenden sind nur abziehbar, wenn sie an **registrierte, spendenbegünstigte Einrichtungen** gezahlt werden. Ausnahmen bilden bestimmte Museen, Universitäten und Feuerwehren, die keiner Registrierung bedürfen.

Abzugsgrenzen:

- Betriebsausgaben: Spenden bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres.
- Private Sonderausgaben: Spenden bis zu 10 % der Einkünfte, wobei bereits abgezogene betriebliche Spenden angerechnet werden.

WICHTIGE FRISTEN BIS ZUM 31.12.2026

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2019

Zum 31.12.2026 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und ähnliche Unterlagen aus dem Jahr 2019. Ab dem 1.1.2027 können diese Unterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Achtung: Eine Aufbewahrungspflicht bleibt bestehen, wenn die Unterlagen in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (laut BAO) oder in einem gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren (laut UGB), in dem Sie Partei sind, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 01.04.2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden, gilt bei Änderungen der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug relevant waren, ein Berichtigungszeitraum von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für die entsprechenden Unterlagen beträgt daher 22 Jahre.

GSVG-Befreiung

Gewerbliche Einzelunternehmer:innen und Ärzte (einschließlich Zahnärzte) können rückwirkend für das Jahr 2026 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, sofern ihre steuerpflichtigen Einkünfte 2026 **maximal EUR 6.613,20** und der **Jahresumsatz 2026 maximal EUR 55.000** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen.

Zusätzlich müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Alter oder Vorversicherungszeiten erfüllt sein:

- **Unter 57 Jahren:** In den letzten 60 Monaten darf höchstens zwölf Monate eine Pflichtversicherung nach GSVG oder FSVG bestanden haben.
- **Ab 57 Jahren:** Die Einkunfts- und Umsatzgrenzen müssen auch in den letzten fünf Kalenderjahren eingehalten worden sein.
- **Ab Erreichen des maßgeblichen Pensionsalters:** Es gelten die aktuellen Einkunfts- und Umsatzgrenzen. Das maßgebliche Alter hängt vom Geburtsdatum ab und gilt für Frauen und Männer gleichermaßen

Wichtig! Die Befreiung erfolgt nicht automatisch, sondern muss bei der SVS beantragt werden. Die gesetzliche Unfallversicherung bleibt grundsätzlich bestehen. Der Antrag muss spätestens bis 31.12.2026 gestellt werden, um die Befreiung für das laufende Jahr zu erhalten.

WICHTIGE FRISTEN BIS ZUM 31.12.2026

Antrag auf Gruppenbesteuerung

Bei **Kapitalgesellschaften** mit finanziellen Verbindungen (Beteiligung mehr als 50%) kann durch Bildung einer Unternehmensgruppe die Möglichkeit geschaffen werden, Gewinn und Verlust der eingezogenen Gesellschaft auszugleichen. Dies bietet mitunter erhebliche positive Steuereffekte.

Bei allen Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12., ist der Gruppenantrag bis spätestens 31.12.2026 einzubringen, damit er noch Wirkung für die Veranlagung 2026 entfaltet.

Antrag Regelbesteuerung für Landwirte

Wollen Sie als Landwirt für das Veranlagungsjahr 2026 umsatzsteuerrechtlich optieren, dann müssen Sie bis spätestens 31.12.2026 einen schriftlichen Antrag an Ihr zuständiges Finanzamt schicken. Dadurch sind Sie verpflichtet, mindestens 5 Jahre Aufzeichnungen zu führen und Ihre Umsätze an das Finanzamt zu melden.

Sie haben noch Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen für persönliche Beratung und weiterführende Informationen zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns gerne unter +43 3332 6005 oder per Mail unter office@rkp.at

RKP Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
Schildbach 111
8230 Hartberg

Hinweis:
Diese Klienteninfo 2026 wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie ersetzt jedoch keine persönliche Beratung und wir übernehmen keine Haftung für deren Inhalt.